

Satzung
CANTUS SOLIS KARLSRUHE e.V.
(Stand 23.01.2010)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Cantus Solis Karlsruhe. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs, mit konzertanten und liturgischen Aufführungen von Chormusik aller Stilepochen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Die Sänger des Chores sollen aktive Vereinsmitglieder sein. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt, wobei die Satzung anzuerkennen ist. Das Mitglied ist aufgenommen, wenn der Vorstand innerhalb von sechs Wochen keinen schriftlichen Einspruch erhoben hat.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Höhe wird in der Geschäfts- und Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam und schriftlich an den Vorstand zu erklären.
Der Ausschluss wird nach Anhörung des Mitgliedes durch den Chorrat beschlossen; falls es danach schriftlich Widerspruch erhebt, ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand/Chorrat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand und Chorrat

- (1) Vorstand sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Chorrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei Beiräten. Dem Chorrat müssen überwiegend aktive Mitglieder angehören.

(3) Der Chorrat wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperioden der Chorräte können durch Wiederwahl beliebig oft verlängert werden.

(4) Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreter liegt bei der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht für die Beiräte hat der Vorstand.

(5) Der Chorrat leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation der laufenden Chor- und Konzertprojekte,
- Verwaltung der Finanzen,
- Regelung des Arbeitsverhältnisses mit dem Chorleiter,
- Vorbereitung für die Neuwahl eines Chorleiters,
- Pflege der Chorgemeinschaft.

(6) Die Chorratsmitglieder teilen sich mit Ausnahme der Vorstandsaufgaben die erforderlichen Geschäftsbereiche untereinander auf. Der Chorrat kann Aufgaben an Dritte übertragen.

(7) Jedes Chorratsmitglied ist stimmberechtigt; Beschlüsse des Chorrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Chorratsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Chorräten erforderlich. Chorratsbeschlüsse können schriftlich gefasst werden; dann ist die Mitwirkung aller Chorratsmitglieder erforderlich.

(8) Beratungen und Ergebnisse zu wesentlichen Beschlüssen des Chorrates sind zu protokollieren.

(9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Chorratsmitgliedes wird der Chorrat ermächtigt, ein anderes Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und besteht aus allen Vereinsmitgliedern; sie ist in der Regel einmal jährlich einzuberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind anzuberaumen, wenn das von mindestens drei Chorratsmitgliedern oder einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anderweitig geregelt, über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:

- Wahlverfahren und Wahl für Vorstand und Chorrat
- Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes und des Chorrates
- Einsetzung von Kassenprüfern/Revisionsverfahren
- Gestaltung/Änderung der Geschäfts-, Beitrags- und sonstiger Ordnungen
- Wahl und Abwahl des Chorleiters
- Änderung der Vereinssatzung
- Auflösung des Vereins

(3) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Die erschienenen Mitglieder fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht anderweitig geregelt, mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins sowie die Abwahl des Chorleiters bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Dagegen kann eine Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Kalendertage zuvor schriftlich per Post oder soweit vorhanden per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes zu erfolgen.

(6) Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind als Niederschrift durch einen Protokollanten zu verfassen und durch ihn und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Karlsruhe.